

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-295271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295271)

Ganz geschlossen ist die Bibliothek von Gründonnerstag bis zum weißen Sonntag incl. und in den Tagen vom 10. bis 20. Juli, außerdem an folgenden Tagen: Neujahr, den zwei Osterfeiertagen, Christi Himmelfahrt, den zwei Pfingstfeiertagen, den zwei Weihnachtstagen, an den Geburtstagen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlich-Hoheit des Großherzogs.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die den Classensteuer constatirenden Stellen zu leistenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 17. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Wahlen in den Armenrath betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII), die Bekanntmachung vom 5. Februar 1873, den Vollzug des Armengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.), und die Landesherrliche Verordnung vom 8. Oktober d. J., die Aufstellung der Gemeindefkataster in den unter die Städteordnung fallenden Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.), wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet:

Die in §. 15 der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI.) bezeichneten Cassen haben von den Gemeinden bezw. Kreisverbänden Gebühren zu beziehen:

1. für die gemäß der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober d. J., die Aufstellung der Gemeindefkataster in den unter die Städteordnung fallenden Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.), dem Stadtrathe mitzutheilenden Verzeichnisse der Classensteuerpflichtigen
für jeden Eintrag 2 Pfennig, mindestens aber 40 Pfennig für jedes Verzeichniß ;
2. für die gemäß §. 3 der Verordnung vom 17. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Wahlen in den Armenrath betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.), dem Gemeinderathe mitzutheilenden Auszüge aus ihren Classensteuerregistern
für jeden Eintrag 2 Pfennig, mindestens aber 40 Pfennig für jeden Auszug ;
3. für die gemäß §. 8 der Instruction für Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuercapitalien (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1873 Nr. IV.) dem Kreisauschuß zuzu-

fertigenden summarischen Auszüge aus ihren Classensteuerregistern . . . 25 Pfennig für jede Gemeinde (bezw. Hofgut), bei welcher in den bezüglichen Verzeichnissen classensteuerpflichtige Einkommen aufgeführt erscheinen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend.

Die §§. 6 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 22. Dezember 1866, das Statut über den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. 1), werden vom 1. Januar 1875 an in nachstehender Weise abgeändert:

§. 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts ein dem Lehrer der Hebammenschule zu fallendes Honorar von 40 Mark zu zahlen, insoweit nicht etwa Stiftungen für die Honorirung des Lehrers eintreten.

§. 8.

Zur Prüfung können auch solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche die für eine Hebamme erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem anderen Wege, als durch Besuch einer inländischen öffentlichen Hebammenschule erworben haben, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen die in §. 1 Ziffer 1 und 4 geforderten Nachweise erbringen. Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die Eichungsgebühren für offene hölzerne Flüssigkeitsmaaße betreffend

An die Stelle des §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 11. Dezember 1871, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaaße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1875 die nachstehende Bestimmung: